

gio, costituivano al riguardo il giudice costituzionale, e che anzi a loro soli spettava la competenza di pronunciare — nella contestazione da lui sollevata — un giudiziario verdetto. Conseguentemente anche rispetto agli art. 10 della costituzione cantonale e 58 (1° alinea) della federale non può farsi parola in concreto di nessuna violazione.

5° Giusta l'art. 4 del patto federale « tutti gli Svizzeri sono » eguali innanzi alla legge e non havvi nella Svizzera suddi- » tanza di sorta, non privilegio di luogo, di nascita, di fami- » glia o di persona. » Siffatto principio deve, al dire dei reclamanti, aver subito un' offesa pel fatto che il giudice ticinese, accordando la provvisionale in querela, mediante preterizione del comune diritto per tutti vigente, sulla base ed in virtù del giure canonico, si è reso colpevole di un diniego di giustizia e recò violenza all'eguaglianza dei cittadini davanti alla legge. Essi reclamanti non sono tuttavia in grado di segnalare fra i motivati della provvisionale medesima uno solo, che sia desunto dal diritto canonico e neppure un'unica frase, la quale si trovi per avventura in contraddizione con un qualsiasi disposto del diritto comune in vigore nel cantone Ticino; la disanima del giudizio incidentale, contro cui si reclama, dovette poi rendere anche per questa Corte indubitato, non riscontrarsi nel medesimo traccia veruna di un' applicazione di giure canonico od ecclesiastico.

6° Assevera, da ultimo, la rappresentanza di Cademario = violare il giudizio incidentale di cui sopra la disposizione che sta consegnata nel secondo inciso del già citato art. 58 della costituzione federale e suona: « la giurisdizione eccle- » siastica è abolita; » dappoichè il giudice ticinese ha fondato la sua provvisionale sulle discipline del diritto canonico, argomenta la detta rappresentanza, ha compiuto un atto di ecclesiastica giurisdizione. Ma siccome fu già dimostro innanzi non potersi discorrere *in casu* di nessuna applicazione di giure canonico, così l'accusa procedente dall'affermata violazione del surriferito inciso costituzionale si appalesa già per questa sola ragione inattendibile.

La supposizione da cui si parte in argomento il ricorrente,

— essersi cioè fatta offesa all'art. 58 (2° alinea) del patto federale, riposa del resto sulla confusione di due criteri giuridici ben distinti, quali sono il « diritto » e la « giurisdizione, » nè giova tornare su quest'ultima, avvegnacchè la medesima non formi nella fattispecie — come fu già lautamente ragionato — oggetto di controversia.

Per tutti questi motivi,

Il Tribunale federale
pronuncia :

Il ricorso 14 novembre 1881 del comune di Cademario, in causa col sacerdote sig. Giuseppe Ramelli, contro i giudicati 5 luglio e 15 ottobre detto anno dei tribunali di prima e seconda istanza del cantone Ticino, è rejetto per mancanza di fondamento.

3. Urtheil vom 24. März 1882 in Sachen Martin=Sigrift und Genossen.

A. Nach dem Wirthschaftsgesetze des Kantons Schaffhausen von 1868 hatten die dortigen Wirthe für die Ausübung ihres Gewerbes eine nach dem Umfange des Gewerbebetriebes zu bemessende Patentgebühr an den Staat zu bezahlen, welche für Gastwirth 50 bis 600 Fr., für Zapfenwirth 10 bis 50 Fr. betrug; an die Gemeinde hatten sie bei Erhebung einer einfachen Gemeindesteuer einen Betrag von $\frac{1}{10}$ der Patenttage zu entrichten. Dagegen waren nach Mitgabe des Gesetzes betreffend die Erhebung der direkten Steuern vom 20. Dezember 1862 die Wirthschaften von der Bezahlung der (direkten) Einkommenssteuer befreit.

B. Durch das auf 1. Januar 1880 in Kraft getretene „Gesetz über die direkten Staatssteuern“ wurde nun aber der Grundsatz aufgestellt, daß eine Patentabgabe nicht von der Einkommenssteuer befreie und es wurde daraufhin durch Beschluß des Großen Rathes des Kantons Schaffhausen vom 15. Dezember 1880 festgesetzt, daß die Höhe der bisherigen Patent-

tage zu belassen und überdies dem Gesetze gemäß die Einkommenssteuer von den Wirthen zu beziehen sei. Im Laufe des Jahres 1881 gelangten hierauf 260 Wirthe auf dem Wege der Petition an den Großen Rath des Kantons Schaffhausen mit dem Gesuche, es möchte derselbe auf seinen Beschluß vom 15. Dezember 1880 zurückkommen und nicht neben der Einkommenssteuer noch die ganze frühere Patenttage von den Wirthen verlangen. Der Große Rath des Kantons Schaffhausen beschloß indeß am 26. November 1881 mit 25 gegen 23 Stimmen über diese Petition zur Tagesordnung zu schreiten.

C. Hierauf stellte ein aus J. Martin-Sigrift als Präsidenten, J. Bühlmann, J. Weber, H. Hintermann, G. Pfister, D. Schwarz, als Beisitzern, und J. Bächtold als Aktuar bestehendes Comité im Namen von 250 im Kanton Schaffhausen wohnenden Wirthen beim Bundesgerichte den Antrag: Das Bundesgericht möchte entscheiden, daß in dem Großen Rathesbeschlusse vom 15. Dezember 1880, beziehungsweise 25. November 1881 eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte liege und daher erkennen, daß jenem Beschlusse keine Folge zu geben, die Wirthe des Kantons Schaffhausen also nicht angehalten seien, neben der bezahlten Patentgebühr noch eine Einkommenssteuer zu entrichten. Zur Begründung wird ausgeführt, daß in der von den Wirthen erhobenen Patentgebühr bereits eine Besteuerung des Gewerbeeinkommens derselben liege und daß daher darin, daß dieselben außerdem noch zu Bezahlung der Einkommenssteuer herangezogen werden, eine mit dem in Art. 7 der Kantonsverfassung gewährleisteten Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetze unverträgliche Doppelbesteuerung liege, indem, während alle andern Steuerpflichtigen ihr Einkommen bloß einmal zu versteuern haben, die Wirthe dasselbe doppelt, in Form der Patentgebühr und der Einkommenssteuer, versteuern müssen.

D. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt der Regierungsrath des Kantons Schaffhausen in rechtlicher Beziehung im Wesentlichen: Die Frage, ob die jetzt bestehenden Patentgebühren in ihrer Höhe zweckmäßig festgesetzt seien, berühre das Bundesgericht nicht; immerhin dürfe in dieser Hinsicht hervorgehoben werden, daß sozialpolitische Gründe für eine

höhere Besteuerung des Wirthschaftsgewerbes im Kanton Schaffhausen sprechen, da zur Zeit dort auf 100 Seelen der Bevölkerung oder auf 20 Aktivbürger nahezu eine Wirthschaft komme. Für das Bundesgericht sei entscheidend, daß der Große Rath des Kantons Schaffhausen nach Art. 31 litt. c. der Bundesverfassung kompetent sei, die Höhe der Patentgebühren festzusetzen, und daß Jeder, der eine Wirthschaft betreiben wolle, nach den gleichen Grundsätzen behandelt werde, so daß von einer Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze nicht gesprochen werden könne; auch sei der Betrag, den die Wirth mehr an Steuer bezahlen müssen als andere Gewerbetreibende, durchaus nicht so bedeutend, daß darin mehr erblickt werden könnte, als eine besondere Gebühr, welche dieser Art von Gewerbe beinahe in allen Staaten direkt oder indirekt auferlegt werde. Auch sei darauf hinzuweisen, daß der Bundesrath eine ganz gleiche, auf Art. 4 und 31 der Bundesverfassung gestützte, Beschwerde der noch höher besteuerten Wirth des Kantons Waadt abgewiesen habe. Von einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung könne, da es sich nicht um einen Konflikt zweier kantonaler Steuerhoheiten handle, nicht die Rede sein. Demnach werde auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. Die Beschwerde wird keineswegs darauf begründet, daß eine mit dem diesbezüglichen bundesrechtlichen Verbote unverträgliche Doppelbesteuerung vorliege, sondern sie wird vielmehr ausschließlich auf die Verletzung des durch Art. 7 der Kantonsverfassung in Uebereinstimmung mit Art. 4 der Bundesverfassung gewährleisteten Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze gestützt. Es ist denn auch klar, daß von einer bundesrechtlich unzulässigen Doppelbesteuerung keineswegs gesprochen werden kann, da es sich in concreto keineswegs um eine Kollision zwischen der Steuerhoheit mehrerer Kantone handelt, das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung aber, nach der für die Entscheidung von Doppelbesteuerungsfällen bis zum Erlasse des in Art. 46 der Bundesverfassung vorgesehenen Bundesgesetzes maßgebenden bisherigen Praxis der Bundesbehörden, nur auf interkantonale Steueranstände sich bezieht.

2. Allein auch eine Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze liegt nicht vor. Denn: der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze verlangt keineswegs, daß alle Bürger rechtlich absolut gleich behandelt werden, sondern es sind durch denselben nur solche Verschiedenheiten in der rechtlichen Behandlung einzelner Bürger oder Klassen von Bürgern ausgeschlossen, welche der objektiven Begründung entbehren und sich als willkürliche Bevorzugung oder Benachtheiligung einzelner Bürger oder Bürgerklassen darstellen. Nun kann aber offenbar keineswegs gesagt werden, daß die Belegung der das Wirthsgewerbe betreibenden Bürger mit einer besondern Patent- oder Gewerbesteuer neben der allgemeinen Einkommenssteuer eine der objektiven Begründung entbehrende, willkürliche Maßregel sei; vielmehr erscheint die Aufstellung und Erhebung einer derartigen besonderen Steuer für einen bestimmten, dem Patentzwange aus polizeilichen Gründen unterworfenen Gewerbebetrieb, sofern nicht etwa durch deren Höhe der Grundsatz der Gewerbefreiheit beeinträchtigt wird, als verfassungsmäßig vollkommen zulässig, wie denn auch bekanntlich solche Steuern in einer Mehrzahl von Kantonen thatsächlich bestehen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

4. Urtheil vom 18. März 1882 in Sachen Bebie.

A. Im Dezember 1877 verstarb in Oberengstringen, Kantons Zürich, der dort heimatberechtigte Kaspar Bebie, unter Hinterlassung seiner Ehefrau, Katharina geb. Rauber, und seines Sohnes Otto. Das gesammte unter Anderm aus Liegenschaften in Oberengstringen und in Liebenfels, Kantons Thurgau, bestehende Vermögen desselben fiel nach zürcherischem Erbrecht dem Eigenthum nach an den Sohn Otto, während dagegen der

Wittve K. Bebie geb. Rauber, die außerdem ein eigenes Vermögen von 69,250 Fr. besaß, der Nießbrauch an einem Viertel der Verlassenschaft zuziel.

B. Laut einer Bescheinigung der Notariatskanzlei Höngg vom 16. Juli 1879 verkaufte nun Otto Bebie, der in Liebenfels, Kantons Thurgau, domizilirt ist, seiner in Oberengstringen domizilirten Mutter die in Oberengstringen gelegenen Liegenschaften um den Kaufpreis von 179,700 Fr. und es verzichtete auch die Wittve Bebie nach einer von ihr am 15. Februar 1879 ausgestellten Erklärung zu Gunsten ihres Sohnes auf die ihr zustehende Nießnießung an einem Viertel der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes.

C. Von der Steuerbehörde des Kantons Zürich (Rekurskommission für die Bezirke Zürich und Affoltern) wurde durch Entscheidung vom 20. Dezember 1881 die Steuertaxation der Wittve Bebie geb. Rauber für die Jahre 1880 und 1881 gemäß einem Entscheide der gerichtlichen Expertenkommission für 1879 in der Weise festgesetzt, daß ihr Vermögen auf 250,000 Fr. und ihr Einkommen auf 3000 Fr. taxirt wurde.

D. Gegen diesen Beschluß ergriffen die Wittve Bebie geb. Rauber sowie Otto Bebie den Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift führen sie aus: Nach der Steuergesetzgebung des Kantons Zürich sei die Wittve Bebie berechtigt, die auf den Liegenschaften in Oberengstringen zu Gunsten ihres Sohnes haftende Kaufschuld von 179,700 Fr. bei der Steuertaxation in Abrechnung zu bringen; es werde auch dieses Kapitel seit 1879 von Otto Bebie an seinem Wohnorte im Kanton Thurgau versteuert. Im Weitern habe die Wittve Bebie auf ihr gesetzliches Nießbrauchsrecht an einem Viertel der Verlassenschaft ihres Ehemannes rechtsgültig verzichtet und es werde auch der daheringe Kapitalbetrag vom Sohne Otto Bebie an seinem Wohnorte versteuert; der Kanton Zürich sei daher nicht berechtigt, die Wittve Bebie für mehr als für den Betrag ihres eigenen Kapitalvermögens von 69,250 Fr. zu besteuern, vielmehr involvire ein weitergehender Steueranspruch desselben eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung und, insoweit derselbe sich auf das Nießbrauchskapital beziehen